

Fachspezifische Bestimmungen für Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 8. September 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-133)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	4
§ 6 Fachprüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	4
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU im Verbund mit der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Fakultät für Physik und Astronomie angeboten. ²Das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann als ein Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen (§ 1 Anlage 2 LASPO) oder als ein Fach im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik (§ 1 Anlage 5 LASPO) studiert werden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule verfügen die Studierenden über professionsbezogene Kompetenzen, die sie befähigen

- a) im Bereich der Mittelschulpädagogik und -didaktik
 - die Geschichte der Mittelschule als weiterführende Schulart sowie deren Stellung im gegliederten Schulwesen zu reflektieren,
 - pädagogische Aufgaben und gesellschaftliche Funktionen der Mittelschule sowie die Anforderungen an die Lehrerrolle zu beurteilen,
 - Theorien und Modelle zu Lern- und Erziehungsschwierigkeiten (Bedingungsfeldanalyse, Diagnose, Interventionsmöglichkeiten und -grenzen) zu erkennen und anzuwenden,
 - Lern- und Leistungsangebote und -erweiterungen anderer schulischer und außerschulischer Bildungsinstitutionen zu vergleichen und zu beurteilen.
- b) Im Bereich des Studiums der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) werden die zu erwerbenden Kompetenzen in den fachspezifischen Bestimmungen der betreffenden Fächer geregelt.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Mittelschulpädagogik und -didaktik	10	

Pflichtbereich		10
Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer)	60	
1. Didaktikfach		20
2. Didaktikfach		20
3. Didaktikfach		20
<i>gesamt</i>	70	

²Im Rahmen des Teilbereichs Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I sind dabei in jedem der Didaktikfächer Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen SFB zu absolvieren.

(2) ¹Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 4 LPO I ist im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule eine fremdsprachliche Qualifikation in Englisch (Qualifikation auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“) nachzuweisen, wobei der Nachweis entfällt, wenn Englisch als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt wurde. ²Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt die Form des Nachweises durch Bekanntmachung.

(3) ¹Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I sind im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Basisqualifikationen im Fach Sport nachzuweisen, wobei der Nachweis entfällt, wenn das Fach als Unterrichtsfach oder als Didaktikfach gewählt wurde. ²Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt die Form des Nachweises durch Bekanntmachung. ⁴Basisqualifikationen können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ministeriums gemäß Satz 2 im Rahmen der Kapazitäten der Universität auch durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen nachgewiesen werden, die nach Maßgabe der SFB den Erwerb von ECTS-Punkten im fachspezifischen Freien Bereich im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ermöglichen.

(4) ¹Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) LPO I sind im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Grundlagen schulischer Berufsorientierung für den Unterricht in der Sekundarstufe 1 nachzuweisen, wobei der Nachweis entfällt, wenn das Fach Arbeitslehre als Unterrichtsfach im Rahmen der Fächerverbindung gewählt wurde. ²Die Grundlagen schulischer Berufsorientierung können durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nachgewiesen werden, das nach Maßgabe der SFB den Erwerb von ECTS-Punkten im fachspezifischen Freien Bereich im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ermöglicht.

(5) Etwaige weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind in der LPO I geregelt.

(6) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) Empfohlen werden sozialwissenschaftliche, naturwissenschaftliche sowie kulturwissenschaftliche Grundkenntnisse auf Abiturniveau; zudem wird Studierenden des Lehramts an Mittelschulen empfohlen, das Orientierungspraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I mindestens im Umfang von 2 Wochen an einer Mittelschule abzuleisten.

§ 5 Kontrollprüfungen

¹Im Rahmen des Studiums der Mittelschulpädagogik und -didaktik werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt. ²Sofern im Rahmen der Didaktikfächer Kontrollprüfungen durchgeführt werden, ist dies in den FSB der jeweiligen Fächer geregelt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Gemäß der Regelvorgabe des § 14 Abs. 1 Satz 3 besteht der Fachprüfungsausschuss Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

(1) ¹Für die Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule wird der Durchschnittswert gemäß § 35 Abs. 1 LASPO i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO in entsprechender Anwendung des in § 35 LASPO beschriebenen Verfahrens aus den Noten für die Bereiche Mittelschulpädagogik und -didaktik sowie Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) (vgl. § 3) gebildet.

²Es wird keine Note für den Freien Bereich ermittelt und ausgewiesen, im Freien Bereich gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung des Durchschnittswertes gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Note für den Bereich Mittelschulpädagogik und -didaktik wird aus der Note des in der SFB angegebenen Pflichtbereichs gebildet; die Note des Pflichtbereichs wird gemäß § 35 Abs. 3 LASPO ermittelt.

²Die Note für den Bereich der Didaktikfächer wird aus den gleichgewichteten Noten der einzelnen gewählten Didaktikfächer (Unterbereiche) gebildet, es findet insoweit also das in § 35 Abs. 5 LASPO genannte „Hierarchiemodell“ entsprechende Anwendung.

³Für den Fall, dass ein Didaktikfach nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen weiter untergliedert ist, bleiben diese Gliederungsebenen bei der Ermittlung der Note des Didaktikfachs außer Betracht, es findet insoweit also das in § 35 Abs. 5 LASPO genannte „Korbmodell“ entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Ermittlung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswertes im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule werden die einzelnen Bereiche und Unterbereiche wie folgt gewichtet:

Einheitlicher Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I)				
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS- Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereichs- note</i>	<i>Durch- schnitts- wert</i>
Mittelschulpädagogik und -didaktik	10			10/70
Pflichtbereich		10	10/10	
Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer im Sinn des § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer)	60			60/70
1. Didaktikfach		20	20/60	
2. Didaktikfach		20	20/60	
3. Didaktikfach		20	20/60	
<i>Gesamt</i>	70			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

³Hinsichtlich des Ziels der Ersten Lehramtsprüfung und der Verwendung der Begriffe „Mittelschule“ und „Hauptschule“ wird auf die Regelung des § 51 Abs. 4 LASPO ausdrücklich hingewiesen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (Verantwortlich: Institut für Pädagogik, Inhaber/-in des Lehrstuhls für Schulpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (70 ECTS-Punkte)											
Das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule setzt sich zusammen aus dem Studium der Mittelschulpädagogik und -didaktik (10 ECTS-Punkte) sowie dem Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer i.S.d. § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) (60 ECTS-Punkte).											
Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Fächer i.S.d. § 37 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) (60 ECTS-Punkte)											
Die den Didaktikfächern zugeordneten Module sind den SFB der jeweiligen Fächer zu entnehmen.											
Mittelschulpädagogik und -didaktik (10 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-MSPä d-1	2015-WS	Mittelschulpädagogik und -didaktik Education at Secondary School	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder c) Referat (ca. 30 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 7 S.) oder d) Portfolio (ca. 20 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig 7) § 38 I Nr. 1 d)
06-MSPä d-2	2015-WS	Zusätzliches einsemestriges studien- begleitendes Praktikum mit Begleit- veranstaltung Additional one term study- accompanying practical training with accompanying tutorial	P+ S(2)	3	1		B/NB	a) Referat (10-15 Min.) mit Thesenpapier (1-2 S.) oder b) Portfolio (Gesamtauf- wand ca. 10 Std.) oder c) Praktikumsbericht (5-10 S.) d) Praktikumsbericht (15- 20 S.)			6) Durchführung der ver- pflichtenden Unterrichtsversu- che, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben, nach Maßgabe der Praktikumsschu- le. Die Begleitveranstaltung zum Praktikum wird in dem Didaktik- fach belegt, für das der Prakti- kumsplatz zugewiesen wurde. 7) § 38 I Nr. 1 d) § 38 I Nr. 3

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06- Psy- MMm S	2015-WS	Psychologische Maßnahmen und Methoden für die Mittelschule Psychological methods in secondary modern schools	Ü(2)	2	1		B/NB	a) Klausur (ca. 30 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.) oder c) Referat (ca. 10 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder d) Portfolio (ca. 10 S.) oder e) Hausarbeit (ca. 10 S.)			1) Bonusfähig 7) § 38 I Nr. 2
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – fakultätsweit Philosophische Fakultät											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich - fachspezifisch											
06-SP- BQ	2015-WS	Basisqualifikationen Sport Basic Instructions in Physical Education	S(2)	3	1	20 ¹	B/NB	Bericht (ca. 15 S.)			4) Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Seminar (mind. 80 % der LV-Termine) 6) Das Modul richtet sich gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 5 LPO I an Studierende des Fachs Didaktik der Grundschule sowie gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 5 an Studierende des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, die Sport nicht als Unterrichts-

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
											oder Didaktikfach studieren. 7) § 22 II Nr. 1 h)
06-MS-BO	2015-WS	Grundlagen schulischer Berufsorientierung für den Unterricht in der Sekundarstufe I Fundamental principles of educational Careers Advice for teaching and learning at secondary schools in Bavaria	V	3	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)			6) Das Modul richtet sich gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 e) LPO I an Studierende des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, die Arbeitslehre nicht als Didaktikfach i.R. der Fächerverbindung gewählt haben. Kann nicht zusammen mit 06-AL-Beruf eingebracht werden. 7) § 22 II Nr. 1 h) § 38 I Nr. 1 e)
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte)											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden. Im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann die Arbeit entweder im Rahmen des Studiums der Mittelschulpädagogik und -didaktik oder im Rahmen der Didaktikfächer angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Mittelschulpädagogik und -didaktik											
06-HA-MSPä d	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit Mittelschulpädagogik und -didaktik Thesis Pedagogy of Secondary Education		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 40 S.)			7) § 29

¹Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Teilnehmerauswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester). Bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Mai 2015.

Würzburg, den 8. September 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule wurden am 8. September 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. September 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. September 2015.

Würzburg, den 9. September 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel